Universität Potsdam
Prof. Dr. Dr. h. c. Uwe Hellmann

Sommersemester 2020

Hinweise für die Anfertigung von Hausarbeiten im Strafrecht

I. Formalien der Hausarbeit

1. Für Hausarbeiten sind Seiten im DIN A4-Format zu verwenden, nur einseitig zu beschreiben und jeweils mit Seitenzahl zu versehen. Ein breiter Rand (mindestens 1/3 der Seite) ist links als Raum für die Korrekturbemerkungen freizulassen. Im Übrigen beachten Sie bitte die konkreten Hinweise des Aufgabenstellers.

2. Auf einem gesonderten Deckblatt sind links oben Vor- und Familienname, Anschrift, Fachsemester, Matrikelnummer und E-Mail-Adresse der Bearbeiterin/des Bearbeiters anzugeben. Außerdem ist anzugeben, um welche Arbeit es sich handelt.

   Muster:

   stud. iur. Max Mustermann **Ort, Datum**
   Musterstraße 12
   12345 Beispieldorf
   5. Fachsemester
   Matrikelnummer
   E-Mail-Adresse

   Hausarbeit
   bei Prof. Dr. N.N.
   Sommersemester ....

3. Der Hausarbeit ist die gestellte Aufgabe voranzuheften.

4. Als nächstes folgt eine kurze Gliederung. Diese soll keine ausführliche Inhaltsübersicht sein, also keinesfalls stichwortartig den Inhalt der Arbeit wiedergeben; es geht vielmehr um eine übersichtliche Skizzierung der Prüfungsleit- und Prüfungsunterpunkte. Der Informationscharakter einer Gliederung wird verfehlt, wenn diese lediglich die geprüften Vorschriften und als Untergliederung die Worte „Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld" anführt. Zu jedem Gliederungspunkt ist jeweils die Zahl der Seite anzugeben, auf der im laufenden Text die Erörterung dieses Punktes beginnt. Die wesentlichen Gliederungspunkte, und nur diese, sollten im Text als Zwischenüberschriften wieder erscheinen. Je tiefer die Gliederungsebene, desto weiter ist diese einzurücken, z.B.

5.

I. Erste Ebene
    1. Zweite Ebene
        a) Dritte Ebene
        b) Dritte Ebene
    2. Zweite Ebene
II. Erste Ebene

6. Zum Aufbau der Hausarbeit gehört zudem das Literaturverzeichnis, das nach der Gliederung einzuordnen ist. Dort sind in alphabetischer Reihenfolge alle benutzten Werke - aber auch nur diese - aufzuführen.

a) Bei Kommentaren, Lehrbüchern, und Monographien sind *grundsätzlich* Verfasser (stets ohne akademische und sonstige Titel, jedoch möglichst mit Vornamen), genauer Titel, Auflage, Erscheinungsort (dagegen nicht der Name des Verlages) und Erscheinungsjahr anzugeben.

Beispiele:

Kühl, Kristian	**Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl., München 2017**
Roxin, Claus	**Täterschaft und Tatherrschaft, 10. Aufl., Berlin u.a. 2019**
Fischer, Thomas	**Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 67. Aufl., München 2020**

Bei prägnanten Sachtiteln ist *ausnahmsweise* nicht der Name des Verfassers, sondern der des Herausgebers – in Klammern steht dann nach dem Namen „Hrsg." – oder der Sachtitel anzuführen. Da die Werke in der Fußnote nach den Sachtiteln zitiert werden, ist es vorzugswürdig, statt des Herausgebers den Sachtitel anzugeben. Sofern das Werk aus mehreren Bänden besteht, sind nur die Bände in das Literaturverzeichnis aufzunehmen, die in der Arbeit tatsächlich zitiert wurden. Werden mehrere Bände zitiert, braucht der Herausgeber, sofern er bei allen zitierten Bänden identisch ist, bzw. der Sachtitel nur einmal genannt werden; danach genügt die Bezeichnung „ders." bzw. „dies.".

Beispiele:

Kindhäuser, Urs/ Neumann, Ulfrid/ Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.)	**Nomos Kommentar, Band 1: §§ 1-79b StGB, 5. Aufl., Baden-Baden 2017**
dies.	**Nomos Kommentar, Band 2: §§ 80-231 StGB, 5. Aufl., Baden-Baden 2017**

oder

Nomos Kommentar	**Band 1: §§ 1-79b StGB, 5. Aufl., Baden-Baden 2017**
Leipziger Kommentar	**Band 1: Einleitung; §§ 1-31 StGB, 12. Aufl., Berlin 2007**

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch	**Band 1: §§ 1-37 StGB, 3. Aufl., München 2017**
ders.	**Band 2: §§ 38-79b StGB, 3. Aufl., München 2016**

b) Auch Aufsätze, Urteilsanmerkungen, und Beiträge in Sammelwerken (z.B. in Zeitschriften oder Festschriften) gehören in das Literaturverzeichnis. Bei Veröffentlichungen in Zeitschriften sind Autor, Titel des Beitrages, (abgekürzter) Titel der Zeitschrift, Jahrgang und Anfangsseitenzahl des Beitrages anzugeben, während bei Festschriftbeiträgen o.ä. Autor, Titel des Beitrages, Titel der Festschrift, Erscheinungsort und -jahr sowie die Anfangsseite des Beitrages genannt werden müssen.

Urteilsanmerkungen, die keinen eigenen Titel haben, werden als "Anmerkungen zu (Fundstelle des Urteils)" bezeichnet.

Beispiele:

Wieneck, Thomas	**Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr, NStZ 2019, 702**
Kulhanek, Tobias	**Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 6.8.2019 – 3 StR 189/19, NStZ 2020, 23**
Rudolphi, Hans-Joachim	**Die zeitlichen Grenzen der sukzessiven Beihilfe, in: Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, Berlin 1985, 559**

c) Nicht in das Literaturverzeichnis gehören Gerichtsentscheidungen, Gesetzestexte, parlamentarische Drucksachen o.ä.

d) Das Literaturverzeichnis wird üblicherweise alphabetisch geordnet. Eine „Untergliederung“ (Lehrbücher – Kommentare – Aufsätze) sollte unterbleiben.

7. Der „Vorspann" der Arbeit (Aufgabentext, Gliederung, Literaturverzeichnis) ist mit römischen Ziffern durchzunummerieren – wobei auf dem Deckblatt die Seitenzahl nicht erscheint –, der laufende Text dagegen mit arabischen.

8. Werden im Text der Arbeit fremde Gedanken wiedergegeben oder sonst verwertet, so ist dies durch Zitate kenntlich zu machen. Wörtliche Zitate sollten die Ausnahme bilden und nur dann verwendet

werden, wenn durch indirekte Rede spezifische Aussagegehalte verloren gehen. Die Zitate sind in Anmerkungen zu belegen. Die Anmerkungen gehören als „Fußnote" unter den Text der jeweiligen Seite. Sie sind entweder fortlaufend durch die ganze Arbeit oder seitenweise zu nummerieren. Es muss ersichtlich sein, ob es sich um ein Urteil oder eine literarische Äußerung handelt und wer der Urheber der Quelle ist. Die Fundstelle muss der Verfasser selbst nachgesehen haben; Zitate aus „zweiter Hand" sind häufig falsch oder irreführend.
Auf den konkreten Fall bezogene Ausführungen dürfen nicht mit Fußnoten versehen werden, da es sich notwendig um Aussagen der Bearbeiterin/des Bearbeiters handelt.

Zitierweise in Fußnoten:

a) Lehrbücher werden mit dem Namen des Autors und abgekürztem Titel nach Paragraphen, Unterabschnitten, Randnummern oder Seiten zitiert. Der Autor sollte kursiv geschrieben werden.

Beispiele:

Jescheck/*Weigend*, AT, § 45 I 1.
Krey/*Hellmann*/Heinrich, BT-1, Rn. 244.
Baumann/Weber/Mitsch/*Eisele*, AT, § 18 Rn. 32.

b) Kommentare werden mit dem Verfassernamen oder (bei mehreren Bearbeitern) unter Angabe des jeweiligen Bearbeiters mit dem abgekürzten Titel nach Paragraphen, Anmerkungen oder Randnummern (keinesfalls nach Seitenzahl) zitiert.

Beispiele:

***Heger*, in: Lackner/Kühl, § 34 Rn. 6.**
***Hoyer*, in: SK StGB, § 263 Rn. 184.**
***Sternberg-Lieben/Schuster*, in: Schönke/Schröder, § 15 Rn. 3.**

c) Monographien werden mit dem Verfassernamen und abgekürztem Titel nach Seiten zitiert.

Beispiel:

***Roxin*, Täterschaft, 222.**

d) Aufsätze in Zeitschriften und Beiträge in Sammelwerken (Festschriften) werden mit dem Verfassernamen unter abgekürzter Angabe der Fundstelle nach Seiten zitiert. Hierbei soll sowohl die Anfangsseite als auch die Seite, auf der die zitierte Äußerung sich findet, angegeben werden.

Beispiele:

***Wieneck,* NStZ 2019, 702, 703.**
***Rudolphi*, in: Festschrift für Jescheck, 559, 563.**

e) Entsprechend werden auch Entscheidungen zitiert.

Beispiele:

BGHSt 63, 88, 93.
BGH, NJW 2019, 3089, 3092.

Ist eine Entscheidung in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, soll sie in der Regel nach dieser zitiert werden. Lehrbücher und Kommentare sollen nach Möglichkeit nach der neuesten Auflage zitiert werden. Bei Benutzung verschiedener Auflagen desselben Werkes muss die Auflage in der Fußnote angegeben werden.

f) Sind in einer Fußnote mehrere Quellen zitiert, so sind diese durch ein Semikolon voneinander abzutrennen. Das Ende jeder Fußnote ist mit einem Punkt zu versehen. Bundesgesetzblatt bzw. Bundestags- bzw. Bundesrats-Drucksachen sind vor Gerichtsurteile (mit den höchsten Gerichten beginnend) und diese vor anderen Literaturangaben (in alphabetischer Reihenfolge) zu zitieren.

Beispiel:

BGBl. I 2008, 1982; RGSt 12, 434; *Maiwald*, GA 1970, 33, 38.

9. Der Hausarbeit ist eine vom Verfasser eigenhändig unterschriebene Eigenständigkeitserklärung beizufügen.

Beispiel:

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Hausarbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Zuhilfenahme anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen sind als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum und Unterschrift